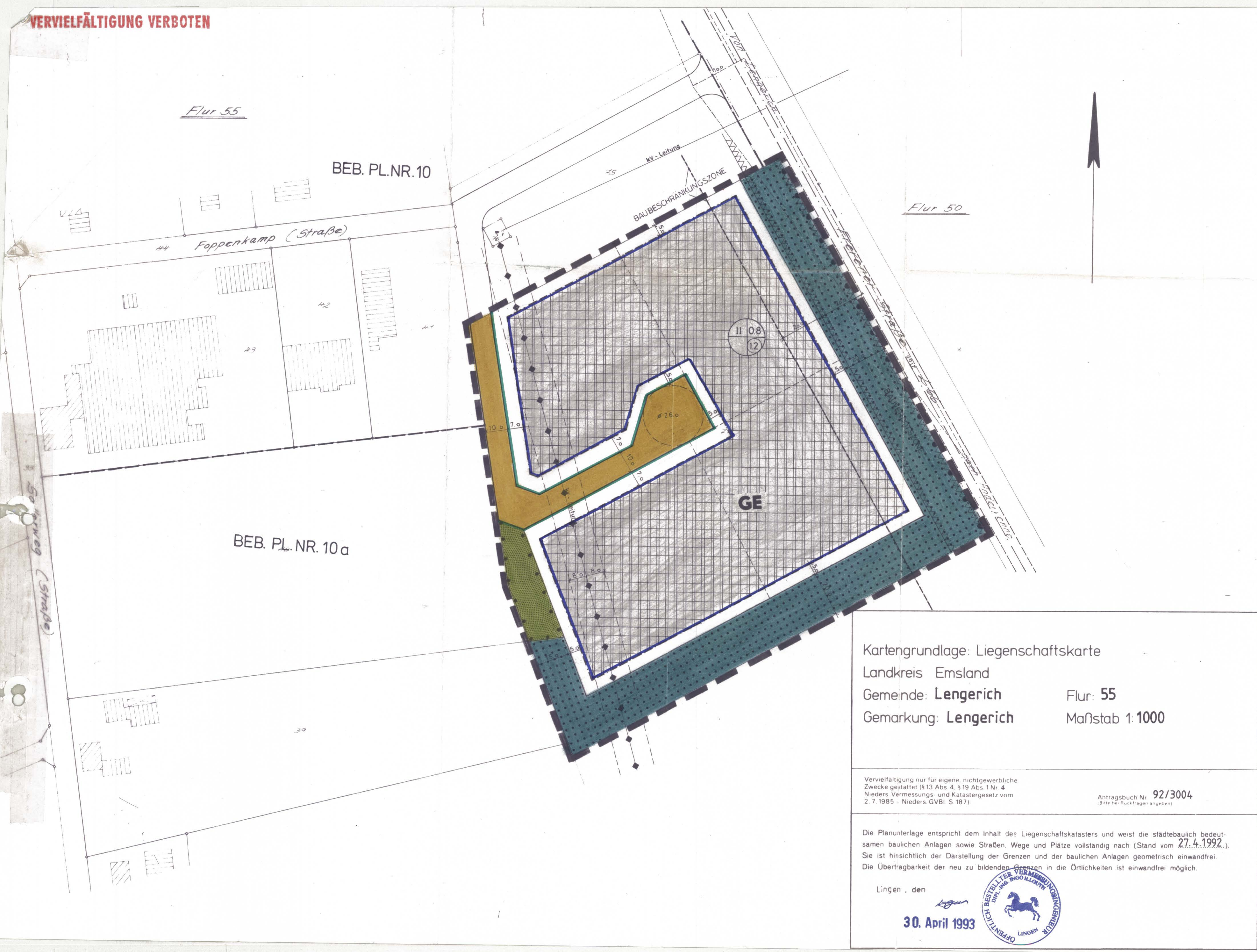


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Landkreis Emsland
 Gemeinde: Lengerich
 Gemarkung: Lengerich
 Flur: 55
 Maßstab 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. 7. 1985 - Nieders. GVBl. S. 187).
 Antragsbuch Nr. 92/3004
 (Bitte die Rückfragen angeben)

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.4.1992). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen, den 30. April 1993

PLANZEICHENERLÄUTERUNG
 PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990
 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1=ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHLE MIT KREIS = ZWINGEND
 2=BAUWEISE ZAHLE OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
 3=GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 4=GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

BAUGRENZE
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSLÄCHEN
 STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
 STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

HAUPTVERSORGUNG - UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
 ELT-FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS
 (EINE BEBAUUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR IM EINVERNEHMEN MIT DEM ZUSTÄNDIGEN ENERGIEVERSORGUNG-UNTERNEHMEN ZULÄSSIG.)

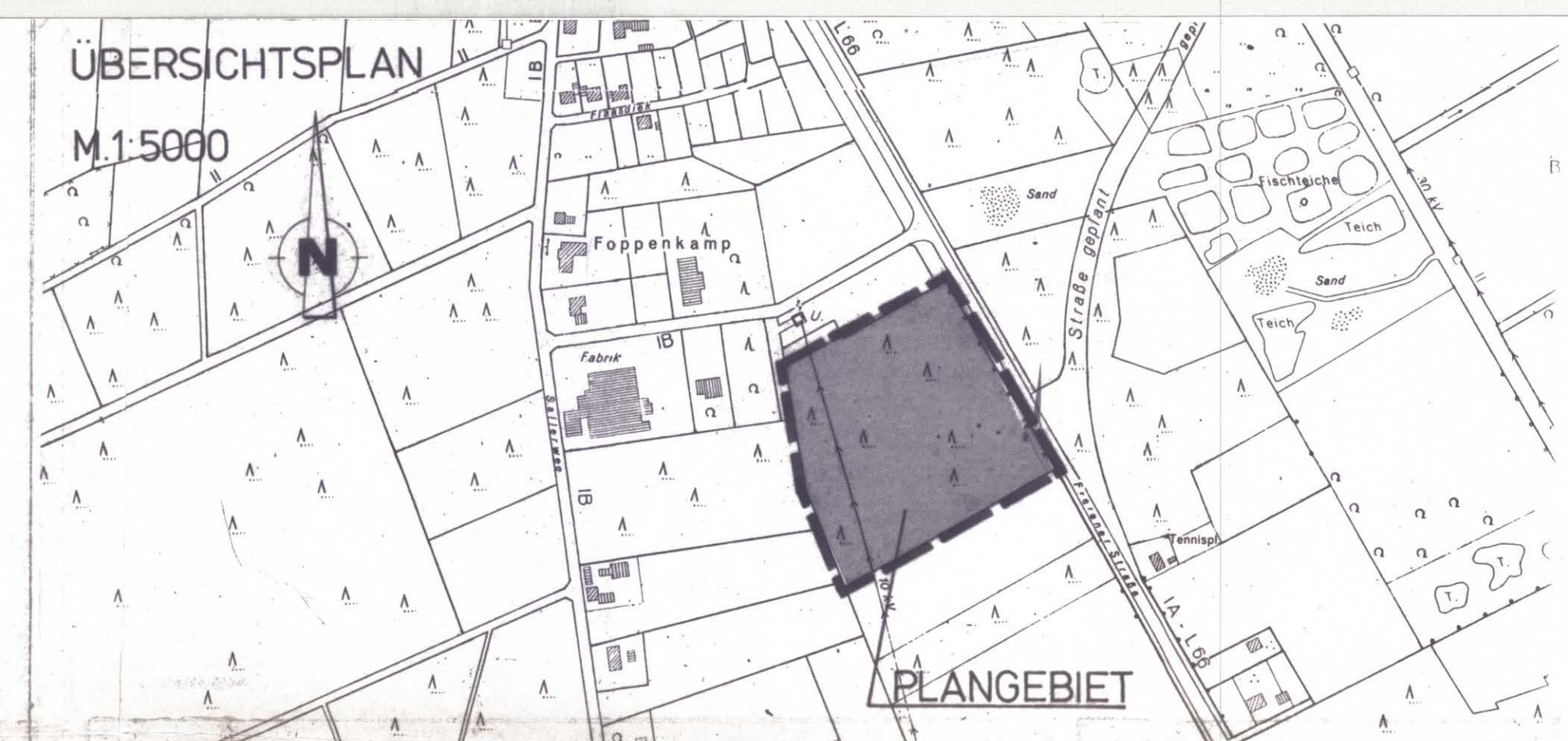
GRÜNFLÄCHEN
 GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
 FLÄCHEN FÜR WALD

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE GEWÄSSERN.

SONSTIGE PLANZEICHEN
 BAUBESCHRÄNKUNGSZONE
 SICHTDREIECK, HÖHENBEGRENZUNG 0,80m ÜBER OK, FERTIGER STRASSE
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS.
 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREI ZUHALTEN SIND.



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER Gemeinde Lengerich

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 B „FOPPENKAMP ERWEITERUNG II“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH, DEN 28.4.1993
 BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IM SCHUTZSTREIFEN DER FREILEITUNG VON 8,00 m BEIDERSEITS DER LEITUNGSACHSE, DÜRFEN NUR BAUTEN ERRICHTET WERDEN, DEREN GESAMTHÖHE 3,00 m ÜBER ERDGLEICHE NICHT ÜBERSTEIGT UND DEREN DACHEINDECKUNG FEUERHEHMEND IST.

IM GELTUNGSBEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANS DÜRFEN NUR BETRIEBE ZUGELASSEN WERDEN, DIE KEINE GRUNDWASSERGEFÄHRDENDEN STOFFE EINSETZEN, BZW. NUR BETRIEBE, DIE DURCH ENTSPRECHENDE VORKEHRUNGEN EINE GRUNDWASSERGEFÄHRDUNG AUSSCHLIESSEN.

HINWEISE

GEMÄSS § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARGELEGT SIND.

SIND BAUTEN GEPLANT, DIE IN DIE SCHUTZSTREIFENLINIEN RAGEN, SO SIND DIE PLANUNTERLAGEN DER VEV - BEZIRKSDIREKTION MÜNSTER EINZUREICHEN, DAMIT DIESE GEPRÜFT WERDEN KÖNNEN, OB DIE SICHERHEITSABSTÄNDE AUSREICHEND SIND.

DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS LIEGT IN EINEM GEBIET ZUR SICHERUNG GROSSRÄUMIGER WASSERVORKOMMEN FÜR DIE TRINKWASSERVERSORGUNG (s. TEXTL. FESTSETZUNGEN).

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.11.1992 DIE AUFSTELLUNG DER ERWEITERUNG DES BEB.-PL. NR. 10 B BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 26.11.1992 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

LENGERICH, DEN 28.4.1993
 BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.4.1993 DEN ENTWURF DER ERWEITERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 7.1.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DER ERWEITERUNG UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN VOM 19.1.1993 BIS 22.2.1993 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LENGERICH, DEN 28.4.1993
 BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.4.1993 DEN ENTWURF DER ERWEITERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) BAUGB WURDE VOM 19.1.1993 ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 28.4.1993 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 28.4.1993 GEGEBEN.

LENGERICH, DEN 28.4.1993
 BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN 27.11.1993 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 31.8.1993 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH, DEN 28.4.1993
 BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 01. Juli 1993 Az.: 65-610-408-14 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Meppen, den 01. Juli 1993
 Landkreis Emsland
 DER OBERKREISDIREKTOR
 In Vertretung

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 B
 „FOPPENKAMP - ERWEITERUNG II“
 DER GEMEINDE Lengerich
 LANDKREIS EMSLAND
URSCHRIFT

BEARBEITET GEÄNDERT
 21.12.1992 •

PLANUNGSBÜRO HÜTNER
 OSNABRÜCK
 PLANUNGSBÜRO HÜTNER
 STÄDTBAU- UND VERKEHRSPLANUNG
 4800 OSNABRÜCK, HILDEBRANDSTRASSE 10 • TEL. 930919